

Sitzung vom 28. März 2007

425. Anfrage (Schliessung der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren [RAV] auf Ende März 2007 in den Bezirken Affoltern und Andelfingen)

Die Kantonsrätinnen Eva Torp, Hedingen, und Inge Stutz-Wanner, Marthalen, haben am 8. Januar 2007 folgende Anfrage eingereicht:

Im vergangenen Herbst wurden die beiden Bezirke Affoltern und Andelfingen über die Auflösung der Standorte der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) per Ende März 2007 informiert.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welches sind die Gründe für die Auflösung der Standorte der RAV in Affoltern a. A. und in Andelfingen?
2. Ist eine Verschlechterung der Leistungen für die Stellensuchenden zu befürchten, wenn ein direkter und schneller Zugang zu einem RAV, das in der Region verankert ist, aufgehoben wird? Wird gleichzeitig die Tätigkeit für die Angestellten der Sozialdienste in den Bezirken erschwert, vor allem unter dem Aspekt der Zusammenarbeit mit neu mehr als einem RAV?
3. Wer bezahlt die Reisekosten für die Stellensuchenden?
4. Wie viele Arbeitslose beanspruchen in den Bezirken Affoltern und Andelfingen das RAV? Wie gross sind die Schwankungen dieser Zahlen im Verlaufe der letzten Jahre und wie beurteilt der Regierungsrat die langfristige Entwicklung der Arbeitslosenzahlen in den beiden Bezirken? Welche Mindestzahl an Arbeitslosen ist erforderlich, um ein RAV zu betreiben?
5. Wie beurteilt der Regierungsrat die Problematik der grösseren Distanzen zu den regionalen Sozialdiensten?
6. Welchen Stellenwert misst der Regierungsrat der Nähe von Stellensuchenden zu den lokalen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern bei?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Eva Torp, Hedingen, und Inge Stutz-Wanner, Marthalen, wird wie folgt beantwortet:

Die RAV betreiben gestützt auf das Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.1) und das Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG, SR 837.0) die öffentliche Arbeitsvermittlung und dienen als Dienstleistungszentrum für Stellensuchende und Arbeitgebende. Die ALV, die im Wesentlichen durch die lohnprozentualen Beiträge der Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden getragen wird, finanziert Einrichtung und Betrieb der RAV. Zweck der ALV ist in erster Linie, den Versicherten einen angemessenen Ersatz für Erwerbsausfälle infolge von Arbeitslosigkeit zu gewähren (Art. 1a AVIG). Damit unterscheidet sich die Versicherung grundlegend von der kantonalen Sozialhilfe, die Hilfe an Personen in einer Notlage leistet (§ 1 Abs. 1 Sozialhilfegesetz, LS 851.1). Nur eine Minderheit der beim RAV gemeldeten Stellensuchenden nimmt gleichzeitig Leistungen der Sozialhilfe in Anspruch. Die Anzahl der von den Sozialdiensten und der öffentlichen Arbeitsvermittlung gemeinsam zu bearbeitenden Geschäfte ist sehr beschränkt. Hinzu kommt, dass die Festsetzung und Auszahlung der Arbeitslosenentschädigung, die allenfalls für die Leistungen der Sozialhilfe wesentlich sind, nicht durch die RAV erfolgt, sondern durch die von den RAV unabhängigen öffentlichen und die privaten Arbeitslosenkassen (ALK).

Wie jede Sozialversicherung ist auch die ALV zu einem haushälterischen Umgang mit den ihr anvertrauten Mitteln verpflichtet. Als Vollzugsorgane des Bundes werden die Kantone für den Betrieb und Investitionen der RAV von der ALV entschädigt. Die Berechnung dieser Entschädigung ist in der AVIG-Vollzugskostenentschädigungs-Verordnung (VKE, SR 837.023.3) geregelt und hängt direkt mit der Anzahl gemeldeter Stellensuchender zusammen.

Die derzeitige positive Entwicklung sinkender Arbeitslosenquoten führt dazu, dass sowohl im Interesse von Stellensuchenden als auch im Interesse der Arbeitgebenden und Beitragszahlenden an die Arbeitslosenversicherung (ALV) die Dienstleistungen der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) optimiert werden. Gleichzeitig soll die hohe Qualität der Dienstleistungen weiterhin gewährleistet werden.

Zu Frage 1:

Zur Zeit der Einrichtung der RAV 1997 stieg die Arbeitslosenquote bis auf Jahreshöchstwerte von 4,3% im Bezirk Affoltern und 2,8% im Bezirk Andelfingen. Im Februar 2007 betrug die Arbeitslosenquote im

Bezirk Affoltern 2,2% und im Bezirk Andelfingen 1,5%. Die Vollzugsorgane der ALV sind im Sinn eines haushälterischen Umgangs anvertrauter Mittel verpflichtet, diese Veränderungen bei gleichbleibender qualitativer Dienstleistung organisatorisch nachzuvollziehen. Dieser Grundsatz führt zur Aufhebung der RAV Affoltern und Andelfingen.

Damit eine optimale Betreuung der Stellensuchenden sichergestellt ist, müssen die RAV eine bestimmte Mindestgrösse aufweisen. Bei Abwesenheiten oder bei grösseren Projekten müssen sowohl der personelle Ressourcenausgleich als auch die Stellvertretung jederzeit und bei gleichbleibender Qualität gewährleistet sein. Bei den beiden kleinsten RAV im Kanton in Affoltern (zwölf Mitarbeitende) und in Andelfingen (sieben Mitarbeitende) sind die Strukturen zu wenig flexibel, um diesen Anforderungen genügen zu können.

Zu Frage 2:

Die Veränderung der RAV-Standorte bewirkt für die Versicherten keine Verschlechterung, sofern eine spezifische, branchen- und berufsgruppenkonforme Beratung sichergestellt ist. Die Anmeldung zur Arbeitsvermittlung in den RAV des Kantons Zürich erfolgt landesweit am schnellsten. Diese Qualität im Dienste der Versicherten wird durch die Konzentration auf grössere RAV gefördert und dient einer raschen Wiedereingliederung der Stellensuchenden in den Arbeitsmarkt.

Für jede Gemeinde ist jeweils ein RAV zuständig. Für alle Gemeinden des Bezirks Andelfingen ist dies das RAV Winterthur. Die Gemeinden im Bezirk Affoltern sind auf vier RAV verteilt; auch hier gilt jedoch der Grundsatz, dass für jede Gemeinde nur ein RAV zuständig ist. Auch in der neuen Struktur werden die Anliegen der Gemeinden direkt von einem RAV entgegengenommen.

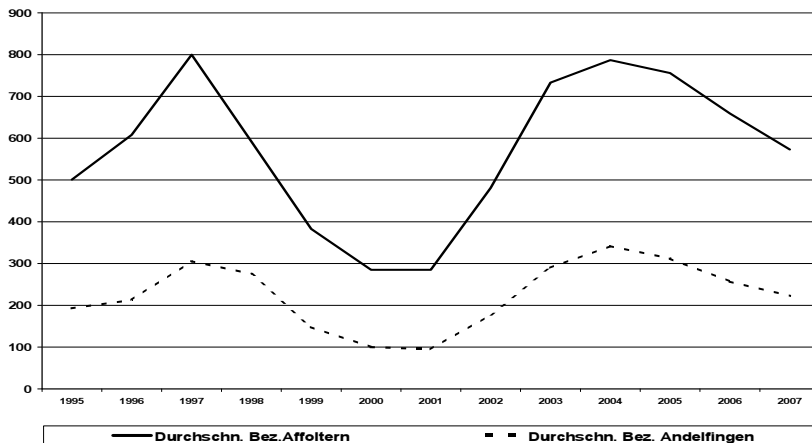
Zu Frage 3:

Stellensuchende müssen in der Regel einmal pro Monat für ein Beratungsgespräch das RAV besuchen. Die ALV kennt hierfür keine Reisekostenerschädigung. Die Zürcher RAV sind dank des gut ausgebauten öffentlichen Verkehrs auch mit der neuen Zuteilung schnell und gut erreichbar. Insbesondere im Vergleich mit dünn besiedelten Landesgegenden – man denke etwa an Gebirgsregionen – sind sämtliche RAV im Kanton für alle weiterhin gut und zu zumutbaren Kosten zu erreichen.

Zu Frage 4:

Der Verlauf der Arbeitslosenzahlen in den Bezirken Affoltern und Andelfingen ist aus der folgenden Grafik ersichtlich.

Durchschnittliche Anzahl Arbeitslose in den Bezirken Affoltern und Andelfingen



Alle derzeitigen Trends deuten auf eine weitere Senkung der Arbeitslosenquote hin. Die langfristige Entwicklung der Arbeitslosenzahlen in den beiden Bezirken kann ebenso wenig seriös vorhergesagt werden, wie dies auf Grund von konjunkturellen, wirtschaftsstrukturellen, räumlichen Gegebenheiten für einen Kanton, einen Staat oder die Weltwirtschaft vorhergesagt werden kann.

Der Bund schreibt keine Mindestgrösse der RAV vor. Er steuert den Aufwand über die Vollzugskostenentschädigung. Mit der Aufhebung der beiden RAV wird der Vollzugaufwand der ALV gesenkt und damit der Pflicht zur Wirtschaftlichkeit Rechnung getragen.

Zu Frage 5:

Eine gute Zusammenarbeit hängt im Zeitalter der fast unbeschränkten Kommunikationsmöglichkeiten nicht mehr von der geografischen Nähe ab. Für die optimale Umsetzung des Arbeitslosenversicherungsrechts ist die Sicherstellung einer weiterhin erfolgreichen Tätigkeit der RAV zentral und nicht deren Standort. Mit der Eingliederung der beiden kleinsten RAV in grössere RAV wird sichergestellt, dass die Stellensuchenden jederzeit über das gesamte Angebot der Leistungen der ALV informiert und bei ihrer Stellensuche professionell unterstützt werden. Die erfolgreiche Zusammenarbeit mit anderen Verwaltungsstellen, insbesondere der Sozialhilfe, wird dadurch in keiner Weise beeinträchtigt.

Zu Frage 6:

Die Nähe der Stellensuchenden zu den lokalen Arbeitgebenden erfährt durch die Beratung in einem anderen RAV keine Veränderung. Die Pflicht zur Stellensuche obliegt grundsätzlich und schwerpunktmässig

den Stellensuchenden. Das RAV unterstützt sie dabei. Durch die Änderung der RAV-Standorte wird die Distanz von den Stellensuchenden zu den lokalen Arbeitgebenden nicht vergrössert. Im Gegenteil, die Auswahl für Arbeitgebende wie Arbeitnehmende kann sogar vergrössert und damit verbessert werden, da innerhalb der erweiterten RAV-Region mehr Stellensuchende und mehr Stellenangebote zur Verfügung stehen als im eher lokal ausgerichteten Stellenmarkt kleinerer RAV-Regionen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi